



---

Kantonsrat

## **Postulat Marti André und Mit. über die Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit im neuen Richtplan**

Eröffnet am

Die Regierung wird beauftragt, im neuen kantonalen Richtplan die Voraussetzungen zu schaffen, dass in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und den regionalen Arbeitsplatzgebieten Baulandreserven vorausschauend geschaffen, gesichert und zielgerichtet realisiert werden können. Die Umsetzungspraxis ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Mit der Ressource Boden muss sorgsam umgegangen werden, dies ist demokratisch legitimiert, das entsprechend revidierte eidgenössische Raumplanungsrecht wurde im 2014 in Kraft gesetzt. Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplanes 2015 wurde die Umsetzung im Kanton Luzern festgelegt. Bei der Dimensionierung der künftig benötigten Bauzonen konzentriert sich das Instrumentarium schwergewichtig auf das Bauland für Wohnnutzungen. Nicht vergessen werden darf das Bauland für Arbeitsnutzung. Die wirtschaftliche Entwicklung soll nicht verunmöglicht werden, dazu sind auch künftig Einzonungen notwendig. Dieser Interessenskonflikt wurde im Kanton Luzern bisher so gelöst, dass nur noch projektbezogene Einzonungen in die Arbeitszone möglich waren.

Bisher bestanden an einigen Orten noch Baulandreserven. Diese Reserven gehen in absehbarer Zeit aus. Dann wird aus dem raumplanerischen Dilemma (Wirtschaftsentwicklung vs. Haushälterischer Umgang mit dem Boden) und dessen Umsetzung bezüglich Einzonungen in Arbeitszonen ein handfester Wettbewerbsnachteil für unseren Kanton. Die Verfahren sind lang, es dauert mindestens ein bis zwei Jahre bis eine projektbezogene Einzonung realisiert ist. Das ist im Kontext der heutigen wirtschaftlichen Dynamik deutlich zu lange. Zudem sind Einzonungen mit politischen Risiken verbunden. Die politische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer Einzonung ist notwendig, doch sollte sie nicht erst geführt werden, wenn ein interessantes Projekt vorliegt. Das schreckt Investoren ab, insbesondere die volkswirtschaftlich spannenden Fälle finden Alternativen in anderen Regionen wo schnellere Lösungen zur Verfügung stehen. Wenn kein baureifes Industrie- und Gewerbebauland mehr zur Verfügung steht, dann nimmt der Kanton Luzern ohne Not ein Wettbewerbsnachteil in Kauf und verliert eine gute Möglichkeit, um eine qualitativ hochwertige wirtschaftliche Entwicklung aktiv beeinflussen zu können.

Die wirtschaftliche Entwicklung und die notwendigen Veränderungen sind schneller und kurzfristiger geworden. Der Zeitfaktor ist bei der Umsetzung wirtschaftlicher Projekte zunehmend wichtig. Daher ist es zentral, dass auch künftig baureife und verfügbare Baulandreserven vorhanden sind. Das widerspricht nicht dem aktuellen Entwurf des Kapitels Z des neuen Richtplanes (Kapitel zur übergeordneten Strategie):

Kapitel Z1-3, Raumstruktur und Handlungsräume, Abschnitt zu den Strategien:

Hier sind 7 Strategiepunkte zu Zentren und wirtschaftliche Entwicklung formuliert. Eine davon ist: "Fördern der wirtschaftlichen Entwicklung durch Förderung von lokalen Innovationspotenzialen und Ansiedlung von neuen Unternehmen in den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten".

Die wirtschaftliche Entwicklung ist und bleibt auch im neuen Richtplan zentral und wichtig. Jedoch ist nicht zu erkennen, dass ein griffiges Instrumentarium für die Schaffung von verfügbarem Bauland in der Arbeitszone geschaffen werden soll. Einzig für die Strategischen Arbeitsgebiete ist dies vorgesehen. Zu erkennen ist dies hier:

Kapitel Z3-3, Wirtschaftsentwicklung im Raum, Abschnitt zu den Strategien:

Der Abschnitt enthält 11 Strategien, die sich ausschliesslich mit der Bewirtschaftung und effizienten Nutzung der bestehenden Arbeitsgebiete befassen. Die Vergrösserung der Arbeitsgebiete durch Einzonungen kann lediglich in einige der Strategien hinein interpretiert werden, wird aber nicht explizit thematisiert. Einzig für die Strategischen Arbeitsplatzgebiete wird explizit festgelegt, dass sie "soweit als möglich vorbereitet" werden, dabei sind die Nutzungsplanung und ein strategischer Landkauf explizit erwähnt.

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Denn es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund des heute vorliegenden Standes der Richtplanrevision die Regierung auch künftig der Haltung sein wird, dass die Erweiterung von Arbeitsgebieten nur mit einer explizit projektbezogenen Einzonung möglich sein wird. Instrumente für das flächeneffiziente Verwalten und Bewirtschaften sind vorgesehen. Es fehlt aber eine Strategie und Massnahmen, wie schnell neue Flächen bereitgestellt werden können, und wie damit die qualitative Entwicklung unserer Wirtschaft beeinflusst werden kann.

Hier setzt unsere Forderung an. Die Instrumente, wie sie bei den Strategischen Arbeitsplatzgebieten vorgesehen sind, sollen auch dort anzuwenden sein, wo die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden soll, in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und regionalen Arbeitsplatzgebieten. Explizit soll hier die Schaffung von Baulandreserven ermöglicht werden, wenn sie nachgewiesenermassen am richtigen Standort sind, und die Realisierung für die volkswirtschaftlich interessanten und für den Standort richtigen Nutzungen gesichert ist. Wie die Verfügbarkeit und die strategiegerechte Realisierung gesichert werden kann, soll geprüft werden. Sie kann z.B. über vertragliche Regelungen erfolgen, oder über den Erwerb durch die Gemeinden.

Die Grundsätze des Raumplanungsrechtes werden weiterhin beachtet. Wenn neuer Raumbedarf in der Arbeitszone besteht (Neuansiedlungen oder Entwicklung von bestehenden Unternehmen), dann sollen diese Bedürfnisse auch weiterhin in erster Priorität in bestehenden Gebäuden oder in Neubauten auf den bestehenden Landreserven realisiert werden. Dieser Grundsatz soll unangetastet bleiben. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, sollen Baulandreserven in der vorangehend beschriebenen Art mittels Neueinzonungen geschaffen werden können. Dies auch auf Vorrat für die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Jahre.

Das entspricht dem Raumplanungsgesetz des Bundes. Im Artikel 1, Absatz 2 ist bei den Zielen festgehalten, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Bestrebung unterstützen sollen, "die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten". Zudem ist in Artikel 15 Absatz 1 festgehalten, dass die Bauzonen dem Bedarf für 15 Jahre entsprechen sollen. Dieser Grundsatz soll im Kanton Luzern nicht nur bei den Wohnzonen, sondern auch bei den Arbeitszonen angewendet werden.

Aufgrund der vorangehenden Erläuterungen fordern wir eine neue Koordinationsaufgabe im Richtplan und die entsprechende Anpassung der Praxis des Kantons Luzern in Bezug auf die Arbeitszonen.

*André Marti*